

Orientierungshilfe für den Antrag zur Verleihung der Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Arbeitsrecht“

I. Zu beachtenden Bestimmungen

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen der Fachanwaltsordnung

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller **innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung** im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

...

c) Arbeitsrecht: **100 Fälle aus allen** der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

(4) **Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.**

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht

- a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,
- b) Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,
- c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,
- d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,
- e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,

2. Kollektives Arbeitsrecht

- a) Tarifvertragsrecht,
- b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,
- c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,

3. Verfahrensrecht.

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: **Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens**. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen

II. Muster einer Fallliste zur Darlegung der praktischen Fälle auf dem Fachgebiet des Arbeitsrechts (§ 5 lit c) i. V. m. § 10 FAO)

1. Hinweise

- Bitte orientieren Sie sich bei der Fallliste am nachstehenden Muster. Es erleichtert dem/der Berichtersteller/-in die Arbeit für die zügige Antragserarbeitung.
- In der 6-ten Spalte umreißen Sie bitte mit kurzen Hinweisen hinsichtlich „Art und Umfang“ den Inhalt des von Ihnen bearbeiteten Falles.
- Soweit es sich um einen Fall des Individualarbeitsrechts handelt, in dem das kollektive Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt, können Sie auch sehr gern auf die laufende Nummer der Fallliste verweisen und im Anschluss diese Fälle mit einer Umschreibung des Inhalts auflisten.

2. Unbedingt beachten

Wichtig:

Haben Sie einen Fall rechtsberatend begonnen (R), waren dann außergerichtlich in dieser Sache tätig und mussten dann in dieser Sache gerichtlich tätig sein, verweisen Sie bitte in der 6-ten Spalte hierauf mit der Kennzeichnung (Beispiel: „Fortsetzung Fall 7, Fall 19“ usw.), soweit Sie die Fälle jeweils als eigenständige Fälle aufweisen. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie Fälle auflisten, die Sie erstinstanzlich begonnen und in der 2-ten sowie 3-ten Instanz fortgesetzt betreuten oder noch betreuen.

3. Musterfallliste

Lfd. Nr.	Rubrum	Aktenzeichen Intern sowie behördlich und/oder gerichtlich	Streitgegenstand									Verfahren			Art und Umfang der Tätigkeit (Darlegung, warum das kollektive Arbeitsrecht in Fällen des Individualarbeitsrechts eine nicht unerhebliche Rolle spielt, § 5 Abs. 1 lit c) FAO)	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	R	U	B		
001	Müller ./. Meyer GmbH	325/17 1 Ca 509/16 ArbG Rostock		X		X						i		X		Kurze Darlegung (hier erfolgt auch der Hinweis auf eine Fortsetzung des Mandats, dass bereits als anderer Fall – etwa mit R - benannt wurde)

Legende zu den Spalten „Streitgegenstand“ und „Verfahren“:

Individualarbeitsrecht (§ 5 Absatz 1 lit. c) i. V. m. § 10 Absatz 1 FAO)

- 1 = Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages
- 2 = Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz
- 3 = Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
- 4 = Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen
- 5 = Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts

Kollektives Arbeitsrecht (§ 5 Absatz 1 lit. c) i. V. m. § 10 Absatz 2 FAO)

- 6 = Tarifvertragsrecht
- 7 = Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht
- 8 = Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts
- 9 = Hier bitte unbedingt kennzeichnen, ob es sich um einen Fall des kollektiven Arbeitsrecht handelt (**mit „k“**) oder um einen Fall des Individualarbeitsrechts, in dem das kollektive Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt (**mit „i“**)

In der 6-ten Spalte ist zu umschreiben, warum der mit „i“ gekennzeichnete Fall einen Fall des Individualarbeitsrechts darstellt, in dem das kollektive Arbeitsrecht „eine nicht unerhebliche Rolle spielt oder spielte“. Soweit die Spalte nicht ausreicht, können Sie diese Fällen auch in einer zusätzlichen Anlage (siehe unten, Ziffer 4) beschreiben.

Art der Bearbeitung (§ 5 Absatz 1 lit. c) FAO)

- R = Rechtsberatung, außergerichtliche Tätigkeit
G = gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren
B = Beschlussverfahren

4. Anlage: Fälle des Individualarbeitsrechts, in denen das kollektive Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt

(1) Lfd. Nr. der Fallliste 7:

Darlegung

(2) Lfd. Nr. der Fallliste 19:

Darlegung

usw.